

**Rechtsverordnung zur Regelung des
Bewohnerparkens der Stadt Worms vom 03.11.2023**

Aufgrund des § 6a Abs. 5a des Straßenverkehrsgesetzes in der Fassung vom 5. März 2003 (BGBl. I S. 310; 919), zuletzt geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 2. März 2023 (BGBl. I Nr. 56) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Nr. 1 der Landesverordnung zur Übertragung der Ermächtigung zum Erlass von Gebührenordnungen für die Festsetzung von Parkgebühren vom 28.03.2023 wird folgende Rechtsverordnung erlassen:

Artikel 1

Zur Rechtsverordnung des Bewohnerparkens

Inhaltsübersicht:

§ 1 Geltungsbereich

§ 2 Antragsberechtigt

§ 3 Gebührenpflicht

§ 4 Gebührenzeitraum und Gebührenhöhe

§ 5 Entstehung und Fälligkeit

§ 1

Geltungsbereich

Die Verordnung regelt die Erhebung von Gebühren für die Ausstellung eines Bewohnerparkausweises in den städtischen Quartieren im Stadtgebiet Worms, die als Bewohnerparkgebiete nach § 45 Abs. 1b Nr. 2a der Straßenverkehrsordnung (StVO) ausgewiesen und gekennzeichnet sind.

§ 2

Antragsberechtigt

Antragsberechtigt sind alle Personen die im Geltungsbereich ihren Wohnsitz haben.

§ 3

Gebührenpflicht

(1) Für die Ausstellung eines Bewohnerparkausweises werden Gebühren nach Maßgabe dieser Verordnung erhoben.

(2) Zur Zahlung der Gebühr ist die Person verpflichtet,

1. die den Antrag gestellt hat;
2. welche die Gebührenschuld durch eine gegenüber der Stadt abgegebene schriftliche oder elektronische Erklärung übernommen hat;

3. welche für die Gebührenschuld anderer haftet.

(3) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4

Gebührenhöhe und Gebührenzeitraum

(1) Die Ausstellung eines Bewohnerparkausweises kann für den Zeitraum von sechs Monaten, eines Jahres oder für zwei Jahre beantragt werden.

(2) Die Gebührenhöhe für die Ausstellung beträgt ab

01.01.2024 15,00 Euro pro Monat

(3) Für Änderungen auf dem Bewohnerparkausweis sowie die Ersatzausstellung aufgrund von Verlust wird eine Gebühr in Höhe von 14 Euro erhoben. Unter Änderungen fallen insbesondere der Umzug in ein anderes ausgewiesenes bewirtschaftetes Parkgebiet oder ein Fahrzeugwechsel. Die Gültigkeitsdauer des Bewohnerparkausweises wird durch eine Änderung im Sinne der Sätze 1 und 2 nicht berührt.

(4) Bei einem Umzug aus einem ausgewiesenen Bewohnerparkgebiet erlischt die Gültigkeit des Ausweises. Eine Erstattung des Restbetrages für die Restlaufzeit wird nicht gewährt.

§ 5

Entstehung und Fälligkeit

(1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Erteilung des Bewohnerparkausweises.

(2) Die Gebühr wird mit der Bekanntgabe des Gebührenbescheides an den Gebührenschuldner zur Zahlung fällig.

(3) Im Rahmen des digitalen Antragsverfahrens ist die Gebühr im Wege des elektronischen Zahlungsverkehrs (E-Payment) zu begleichen.

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Worms, den 20.12.2023
Stadtverwaltung Worms
gez.
Adolf Kessel
Oberbürgermeister